

2. II. 1917

M8

Lieferung von Eisen und Stahl.

Vom Deutschen Stahlbund werden nach Weisung der Rohstahlausgleichsstelle die für den Bezug und die Lieferungen von Eisen und Stahl geltenden Richtlinien wie folgt zusammengefaßt und in ihrer Wirksamkeit bis auf weiteres festgelegt:

Auszuführen sind nur Lieferungen für Zwecke der Reichsverteidigung.

A. Kriegslieferungen. Den Zwecken der Reichsverteidigung dienen an erster Stelle alle Kriegslieferungen. Als solche gelten: 1. die von folgenden Stellen im Auftrag gegebenen Lieferungen ohne weiteres: a) deutsche Militärbehörden, b) deutsche Reichsmarinebehörden, c) deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen; 2. die von folgenden Stellen im Auftrag gegebenen Lieferungen, wenn sie mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferungen im Interesse der Reichsverteidigung nötig und unerlässlich ist: a) deutsche Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden, b) deutsche staatliche Bergämter, c) deutsche Hafenbauämter, d) deutsche staatliche oder städtische Medizinabteilungen, e) sonstige deutsche Reichs- und Staatsbehörden. Soweit Eisen und Stahl für solche Kriegslieferungen benötigt wird, genügt als Ausweis für den Besteller die Vorlegung des Auftragszettels der bestellenden Behörde oder die genaue Bezeichnung des Auftrages (bestellende Behörde, Nummer, Datum und Gegenstand) in der schriftlichen Bestellung. Bei Lieferungen für die unter A 2 genannten Stellen hat der Besteller bei Bezeichnung des Auftrages anzugeben, daß der Auftrag mit dem Vermerk der Notwendigkeit und der Unerlässlichkeit im Interesse der Reichsverteidigung versehen ist. Lagerbestellungen der Verbraucher für Lieferungen nach A bedürfen der Genehmigung der unter C und D bezeichneten Vertrauensstellen für Eisenlieferung oder der Metall-Freigabestelle (siehe D). Wegen Lagerbestellung der Eisenhändler siehe B 10.

B. Mittelbarer Kriegsbedarf im weiteren Sinne. Nächst den Kriegslieferungen werden als Lieferungen für Zwecke der Reichsverteidigung solche Lieferungen anerkannt, die mittelbar der Beschaffung von Kriegsmaterial und der Beschaffung von sonstigem Material dienen, das für die Erhaltung und Stärkung der deutschen Wehrkraft oder zur Schaffung und Erhaltung unerlässlicher wirtschaftlicher Werte oder zur Befriedigung dringender allgemeiner Bedürfnisse der Volkswirtschaft gebraucht wird. In allen diesen Fällen muß jedoch der Besteller eine schriftliche eidesstattliche Erklärung dahingehend abgeben, daß das von ihm geforderte Material ausschließlich für die hier bezeichneten Zwecke der Reichsverteidigung benötigt wird und Verwendung finden soll. Diese eidesstattliche Erklärung darf abgegeben werden für nachstehende Gruppen von Verwendungszwecken: 1. Herstellung von Kraft- und Werkzeugmaschinen, Geräten und Werkzeugen, die zur Anfertigung von Gegenständen des Kriegsbedarfs dienen, Lieferungen an Erz, Steinkohlen, Braunkohlen- und Kalibergwerke, Reparaturen und Neuanlagen für Fabriken, die Gegenstände des Kriegsbedarfs herstellen. Neuanlagen jedoch nur, soweit ihre Notwendigkeit im Interesse der Reichsverteidigung von einer Beschaffungsstelle des Heeres oder der Marine beglaubigt ist. 2. Beschaffung des notwendigen Erlasses für die durch die Metall-Rohilmachungsstelle mobilisierten Metalle. 3. Lieferungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken. 4. Lieferungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Privatbahnen, soweit die Notwendigkeit der Lieferungen durch die zuständige staatliche Eisenbahndirektion begm. den zuständigen Kommissar schriftlich anerkannt ist. 4a. Lieferung zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Straßen- und Kleinbahnen, soweit die Notwendigkeit der Lieferungen durch den Verein Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen, Berlin Dessauerstraße 1, schriftlich anerkannt ist. 5. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, einschließlich der zugehörigen Kraftmaschinen, Herstellung von Mülereimaschinen, Getreidespeichern, den dazu gehörigen maschinellen Einrichtungen und Transport- und Trockenanlagen, Einrichtung von Stärke-, Spiritus-, Zuckerraffinerien und Molkereien, Anlagen zur Herstellung von Ersatzfutter, Lieferung an Konserverfabriken und an solche Fabriken, Anlagen und Einrichtungen, die der Volksernährung dienen. Bei Neuanlagen erfordert das Interesse der Reichsverteidigung Beschränkung auf die geringste Verbrauchsmenge. 6. Lieferungen, für die beschlagnahmte Rohstoffe bereits von der Kriegs-Rohstoffabteilung freigegeben sind. 7. Lieferungen zur Instandhaltung von Handelschiffen. 8. Lieferung für Aufbeschlag der Ruptiere. 9. Ausfuhr nach dem verbündeten oder neutralen Auslande, soweit Ausfuhrgenehmigung oder eine vorläufige Bescheinigung des Kriegsministeriums vorliegt, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird. 10. Lieferungen zur Auffüllung der Händlerläder, soweit die Notwendigkeit der Lieferung durch die vom Deutschen Stahlbund anerkannten Vertrauensleute schriftlich bestätigt ist (die Namen der betreffenden Vertrauensleute werden noch besonders bekannt gegeben).

C. Sonstiger Bedarf. Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gemäß Abschnitt B, Abj. 1 bis 9 vorliegen, oder wird der Zweck einer Lieferung durch keine der dort aufgeführten Verwendungsgruppen gedeckt, so hat der Besteller sich zunächst unter genauer Darlegung des Sachverhaltes an die für seine Industrie oder Gewerbegruppe zuständige Vertrauensstelle für Eisenlieferung zu wenden und dieser den Nachweis zu erbringen, daß die Ausführung der geplanten Lieferung der Erhaltung und Stärkung der nationalen Wehrkraft der Schaffung oder Erhaltung unerlässlicher wirtschaftlicher Werte oder der Befriedigung dringender allgemeiner Bedürfnisse der Volkswirtschaft dienen. Die Vertrauensstelle für Eisenlieferung ist befugt, unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach pflichtmäßigem Ermessen einen Bezugsechein über bestimmte Mengen auszustellen. Der Besteller hat dem Lieferer schriftlich eidesstattlich zu erklären, daß diese Mengen nur für den von ihm angeordneten und von der Vertrauensstelle genehmigten Zweck verwendet werden sollen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Lieferungen von dünnem Schwarzblech (weiches Qualitätsblech in Stärken von 1 Millimeter und weniger) für Konservendosen, Obstmußkimer und Dosen, Fett Dosen, Delbehälter, Speiseträger, Kochapparate, Laternen Lampen und sonstige Zwecke, die nicht unter Abschnitt A und B fallen, und die Zuteilung von Blechen der bezeichneten Art für diese Zwecke liegt — unter Ausschluß der sonstigen Vertrauensstellen für Eisenlieferung — der vom Kriegsamt (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) in das Leben gerufenen Vertrauensstelle für Qualitätsbleche, Düsseldorf, Mannesmann-Haus, Berg-Allerstr. 10, ob. Soweit im Vorstehenden unter A-C der Begriff „Lieferungen“ angewendet ist, umfaßt er auch die Ausführung von Arbeiten für den eigenen im Interesse der Reichsverteidigung arbeitenden Betriebe.

D. Vertrauensstellen. Als Vertrauensstellen für Eisenlieferungen werden die bereits bestehenden Beratungsstellen der Industrie für die Freigabe von beschlagnahmten Sparmetallen anerkannt. Die Errichtung weiterer Vertrauensstellen bleibt vorbehalten. Die Verhandlungen darüber wird die Metall-Freigabe-Stelle Berlin NW. 7, Sommerstraße 4a, mit den Verbrauchern führen. Die Vertrauensstelle für die Abgabe und den Bezug von Lagermaterial ist die Süddeutsche Eisenzentralstelle für Kriegsbedarf, Mannheim, Richard Wagnerstraße 6.